

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 **München, den 31. Januar** **1992**

Datum	Inhalt	Seite
29. 12. 1991	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG)	2
	2330-18-I	
30. 12. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-2-41-J	6
6. 1. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter	7
	2023-4-I	
12. 1. 1992	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter)	8
	98-1-W	
15. 1. 1992	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst	10
	2038-3-2-3-I	

2330-18-I

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG)**

Vom 29. Dezember 1991

Auf Grund des § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 224) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern vom 21. November 1985 (GVBl S. 678, BayRS 2330-18-I) in der vom 1. August 1991 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 224).

München, den 29. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2330-18-I

**Gesetz
über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
in Bayern (BayAFWoG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 29. Dezember 1991**

Art. 1

¹In Bayern werden Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl I S. 1058), erhoben (Fehlbelegungsabgabe). ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gemeinden zu bestimmen, in denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AFWoG gegeben sind,
2. solche Gemeinden von der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe auszunehmen, bei denen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 2 AFWoG gegeben sind.

Art. 2

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AFWoG setzt die Verpflichtung von Wohnungsinhabern zur Leistung von Ausgleichszahlungen voraus, daß ihr Einkommen die Einkommensgrenze um mehr als 80 v. H. übersteigt.

(2) An Stelle des § 1 Abs. 3 AFWoG wird bestimmt:

¹Die Fehlbelegungsabgabe beträgt monatlich je Quadratmeter Wohnfläche

1. 1 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 v. H., jedoch nicht mehr als 95 v. H. überschritten wird,
2. 2 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 95 v. H., jedoch nicht mehr als 110 v. H. überschritten wird,
3. 3 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 110 v. H., jedoch nicht mehr als 125 v. H. überschritten wird,
4. 4,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 125 v. H., jedoch nicht mehr als 140 v. H. überschritten wird,
5. 6 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 140 v. H. überschritten wird.

²Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte monatliche Fehlbelegungsabgabe ist zu beschränken im Fall von

1. Nummer 1 auf den zwölften Teil des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 80 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
2. Nummer 2 auf 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften

Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 95 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,

3. Nummer 3 auf 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 110 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
4. Nummer 4 auf 3 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 125 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt,
5. Nummer 5 auf 4,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich zuzüglich des zwölften Teils des Betrags, um den das Gesamteinkommen die um 140 v. H. erhöhte Einkommensgrenze übersteigt.

(3) ¹Bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG stehen der Erbbauberechtigte im Sinn des § 33 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der nur wirtschaftliche Eigentümer dem Eigentümer gleich. ²Wirtschaftlicher Eigentümer ist der künftige Erwerber, auf den Besitz, Nutzen und Lasten übergegangen sind, wenn der Übergang auch des rechtlichen Eigentums gesichert erscheint. ³Außer in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFWoG genannten Fällen ist eine Ausgleichszahlung auch dann nicht zu leisten, wenn es sich um

1. eine andere Wohnung handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, und der Eigentümer die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel für alle Wohnungen des Gebäudes zurückgezahlt hat,
2. eine Werkdienstwohnung handelt, die dem Wohnungsinhaber durch Verwaltungsakt überlassen wurde.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 4 AFWoG wird bestimmt, daß eine Fehlbelegungsabgabe nicht zu leisten ist, wenn ein Wohnungsinhaber die Wohnung auf Grund

1. einer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Wohnungsbindungsgesetzes innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung oder
2. einer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Wohnungsbindungsgesetzes innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Leistungszeitraums erteilten Bescheinigung über die Wohnberechtigung nutzt, die freigemachte Wohnung größer als die bezogene Wohnung ist

und der Wohnungswechsel nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse liegt.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 bleibt § 1 Abs. 2 Satz 3 AFWoG unberührt.

(6) Die in Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 sowie in § 2 Abs. 1 AFWoG bestimmten Ausnahmen sind vom ersten Tag des Monats an zu berücksichtigen, in dem sie eingetreten sind.

(7) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 AFWoG wird bestimmt:

Das Einkommen und die Einkommensgrenzen bestimmen sich nach § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl I S. 1730) mit der Maßgabe, daß folgende Einkünfte außer Betracht bleiben, soweit sie jeweils 7 800 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen:

1. Bezüge, die ein zur Familie rechnender Angehöriger aus einem Ausbildungsverhältnis erhält, wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. Waisenrenten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung oder auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes, Waisengelder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sowie vergleichbare gesetzliche und vertragliche Leistungen,
3. Erschwernis-, Schmutz-, Nachtdienst- und Gefahrenzuschläge und -zulagen.

(8) § 4 Abs. 1 und 4 Satz 1 AFWoG sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 für Inhaber von Wohnungen gilt, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962, jedoch vor dem 1. Januar 1989 bewilligt worden sind,
2. die Leistungspflicht für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1988 bewilligt worden sind, am 1. Januar 1992 beginnt,
3. die Leistungspflicht mit dem Beginn des Leistungszeitraums der jeweiligen Jahrgangsgruppe beginnt, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinde erstmals als Erhebungsgebiet für die Fehlbelegungsabgabe bestimmt ist; die Fehlbelegungsabgabe ist bis zum Ende des Leistungszeitraums der jeweiligen Jahrgangsgruppe festzusetzen.

(9) Abweichend von § 4 Abs. 2 AFWoG wird bestimmt:

Wird der Leistungsbescheid erst nach Beginn des jeweiligen Leistungszeitraums erteilt, kann der Beginn der Leistungspflicht frühestens auf den ersten Tag des sechsten Kalendermonats vor dem Monat der Erteilung des Leistungsbescheids festgesetzt werden.

(10) Ergänzend zu § 4 AFWoG wird bestimmt:

Für die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts der zuständigen Stelle gelten § 155 Abs. 3 bis 5 der Abgabenordnung entsprechend.

(11) An Stelle von § 5 Abs. 2 AFWoG wird folgendes bestimmt:

¹Kommt der Wohnungsinhaber der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 AFWoG, die Personen zu benennen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend benutzen, nicht innerhalb der eingeräumten Frist nach, so kann die Aufforderung im Weg des Verwaltungszwangs vollzogen werden. ²Kommt der Wohnungsinhaber der Aufforderung nach § 5 Abs. 1 AFWoG, das Einkommen der in Satz 1 genannten Personen oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AFWoG nachzuweisen, nicht innerhalb der eingeräumten Frist nach, so wird vermutet, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AFWoG nicht vorliegen und die Einkommensgrenze um mehr als 140 v. H. überschritten wird. ³Wird die Verpflichtung, die in Satz 2 genannten Nachweise zu führen, nachträglich erfüllt, so ist vom ersten Tag des nächsten Kalendermonats an nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AFWoG entfällt die Leistungspflicht ab Beginn des Leistungszeitraums.

(12) An Stelle von § 6 Abs. 1 und 2 AFWoG wird bestimmt:

1. ¹Die Fehlbelegungsabgabe ist auf Antrag zu beschränken auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt und dem für sie nach Nummer 2 geltenden Höchstbetrag; die zuständige Stelle kann die Fehlbelegungsabgabe ohne Antrag beschränken, wenn ihr das zulässige Entgelt auf andere Weise bekannt geworden ist. ²Maßgebend sind das zulässige Entgelt und der Höchstbetrag zu Beginn der Leistungspflicht. ³Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Leistungszeitraums gestellt werden.

2. ¹Die Höchstbeträge werden von der Staatsregierung durch Rechtsverordnung für Gemeinden unterschiedlicher Mietenstufen und für Wohnungen unterschiedlicher Ausstattungsstufen und Baualtersgruppen bestimmt; der Zuordnung von Wohnungen zu einer Baualtersgruppe kann der Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Baudarlehen zugrundegelegt werden. ²Dabei sind die bei der Neuvermietung erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art und Ausstattung in durchschnittlicher Lage zugrunde zu legen. ³Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach der durchschnittlichen prozentualen Abweichung der Quadratmetermieten der Wohnungen in der Gemeinde vom Durchschnitt der Quadratmetermieten vergleichbarer Wohnungen in Bayern.

3. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß der nach Nummer 2 bestimmte Höchstbetrag im Einzelfall das bei Neuvermietungen ortsüblich erzielbare Entgelt für nicht preisgebundenen Wohnraum, der nach Art und Ausstattung der von ihm bewohnten Wohnung entspricht, wegen deren einfacher Lage nicht nur unwesentlich überschreitet, hat die zuständige Stelle dieses Entgelt als Höchstbetrag zugrunde zu legen.

(13) Abweichend von § 7 Abs. 2 AFWoG wird bestimmt:

Der Antrag kann bis zum Ablauf des Leistungszeitraums gestellt werden.

(14) An Stelle des § 10 Abs. 1 Satz 2 AFWoG wird bestimmt:

¹Die Landkreise, kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte erhalten eine pauschale Zuweisung zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes entsteht. ²Die pauschale Zuweisung darf vor der Abführung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AFWoG vom Aufkommen der Ausgleichszahlungen abgesetzt werden. ³Die Höhe der pauschalen Zuweisung legt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung fest. ⁴Die Verordnung kann insbesondere bestimmen, daß sich die pauschale Zuweisung nach der Zahl der öffentlich geförderten Wohnungen im Gebiet der zuständigen Stelle, nach der Zahl der Wohnungen, für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat, oder nach einem Anteil an den festgesetzten Ausgleichszahlungen richtet; sie kann dabei auch bestimmen, daß sich die pauschale Zuweisung nach mehreren dieser Maßstäbe richtet. ⁵Die Mahngebühren stehen den Landkreisen, kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten zu. ⁶Das nach der Absetzung der pauschalen Zuweisung verbleibende Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen in den Gebieten, in denen es erzielt wird, zu verwenden, und zwar insbesondere für kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und Schwerbehinderte; statt zur Förderung des Baues von Sozialwohnungen kann das verbleibende Aufkommen in den genannten Gebieten auch für Zuschüsse an Gemeinden zu finanziellen Aufwendungen beim Erwerb von Mietpreis- und Belegungsbindungen an Wohnungen verwendet werden.

Art. 3

Der nach § 11 Satz 1 AFWoG zuständigen Stelle obliegen im Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dieses Gesetzes auch die kassenmäßige Einziehung, die Mahnung und die Vollstreckung; sie wendet bei der Erhebung kommunales Haushaltsrecht an.

Art. 4

¹§ 11 Sätze 2 und 3 AFWoG gilt auch dann, wenn das Besetzungsrecht durch Stellen des Bundes ausgeübt wird. ²Art. 2 gilt entsprechend.

Art. 5

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen ist in der Fassung dieses Gesetzes

1. von den in § 5 Abs. 3 AFWoG bezeichneten Behörden zugrunde zu legen,
2. auf Inhaber von Bergarbeiterwohnungen nach § 8 AFWoG und Inhaber von mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen nach § 9 AFWoG anwendbar und
3. von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung nach § 11 Satz 2 AFWoG als öffentliche Aufgabe wahrzunehmen.

Art. 6

¹Die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1, 2, 8 und 11 finden erstmals vom 1. Januar 1992 an Anwendung. ²Leistungsbescheide, die schon vor diesem Zeitpunkt erteilt worden sind, bleiben unberührt; das gilt auch, wenn sich auf Grund der nach Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung eine höhere Fehlbelegungsabgabe ergibt. ³Der Wohnungsinhaber kann jedoch bis zum 30. Juni 1992 beantragen, daß für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 an ein neuer Leistungsbescheid erteilt wird, wenn sich auf Grund der Verhältnisse am 1. Januar 1992 nach Art. 2 Abs. 1, 2, 11 oder 12 oder auf Grund der nach Art. 2 Abs. 12 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung keine oder eine geringere Fehlbelegungsabgabe ergibt; die Fehlbelegungsabgabe kann in diesen Fällen nicht nach Art. 2 Abs. 12 und § 6 AFWoG beschränkt werden.

Art. 7

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Dezember 1985 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. November 1985 (GVBl S. 678). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 24. Juli 1991 (GVBl S. 224).

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 30. Dezember 1991

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1990 (GVBl S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahlen „1990“ und „65“ durch die Zahlen „1991“ und „70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „23 700 DM“ und „5 925 DM“ durch die Beträge „25 200 DM“ und „6 300 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1991

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

2023-4-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Benutzungsgebühren
für die Inanspruchnahme
der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen
der Landratsämter**

Vom 6. Januar 1992

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter (BayRS 2023-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1991 (GVBl S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Zahl „274“ durch die Zahl „290“,
2. in Satz 2 die Zahl „34,50“ durch die Zahl „36,50“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

München, den 6. Januar 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

98-1-W

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
bei der Beförderung schüttbarer Güter
aus Steinen, Erden und Schlacken
im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Bayern
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

Vom 12. Januar 1992

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 2/91 vom 3. Juli 1991 (BAnz Nr. 123), und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BayRS 923-1-W), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1991 (GVBl S. 84, BayRS 98-1-W) wird wie folgt geändert:

An die Stelle der Anlage 2 tritt die **Anlage 2** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1992 in Kraft.

München, den 12. Januar 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

Anlage 2

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,87	0,90
0,20	0,94	0,98
0,30	1,05	1,11
0,40	1,13	1,19
0,50	1,25	1,31
0,75	1,47	1,55
1	1,71	1,79
1,5	1,84	2,12
2	1,98	2,41
2,5	2,11	2,59
3	2,20	2,79
3,5	2,37	2,95
4	2,51	3,12
4,5	2,61	3,26
5	2,77	3,46
6	2,99	3,72
7	3,20	4,02
8	3,41	4,29
9	3,63	4,58
10	3,83	4,90
11	4,04	5,14
12	4,23	5,41
13	4,44	5,66
14	4,65	5,94
15	4,83	6,17
16	5,02	6,43
17	5,22	6,69
18	5,40	6,92
19	5,58	7,18
20	5,76	7,45
21	5,91	7,70
22	6,11	7,99
23	6,29	8,23
24	6,46	8,47
25	6,66	8,71
26	6,82	8,95
29	7,02	9,66
32	7,87	10,38
35	8,31	11,03
38	8,76	11,81
41	9,20	12,31
44	9,64	12,76
47	10,07	13,25
50	10,48	13,65
55	11,00	14,71
60	11,66	15,72
65	12,29	16,71

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tafel B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
70	12,94	17,74
75	13,57	18,72
80	14,28	19,74
85	14,97	20,78
90	15,66	21,78
95	16,33	22,78
100	17,02	23,82
105	17,72	24,83
110	18,43	25,85
115	19,12	26,84
120	19,80	27,85

je weitere angefangene 5 km

0,67

1,00

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C

Stundensätze

Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	60,65
6	62,15
7	63,70
8	65,00
9	66,15
10	68,90
11	71,50
12	74,15
13	76,70
14	78,90
15	80,95
16	83,00
17	85,10
18	87,10
19	89,15
20	91,20
21	92,40
22	93,45
23	94,60
24	95,70
25	96,65
26	97,80
27	98,85
28	99,95
29	101,35
je weitere angefangene t	1,40

2038-3-2-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

Vom 15. Januar 1992

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol) vom 13. August 1985 (GVBl S. 330, BayRS 2038-3-2-3-I) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Studienfächer

(1) Das Studium umfaßt folgende Studienfächer:

1. Fächergruppe Polizeiführungs- und Kriminalwissenschaften
 - 1.1 Führungslehre
 - 1.2 Einsatzlehre
 - 1.3 Kriminalistik, Kriminaltechnik
 - 1.4 Kriminologie
 - 1.5 Verkehrslehre / Verkehrstechnik
2. Fächergruppe Rechtswissenschaften
 - 2.1 Staatslehre und Verfassungsrecht
 - 2.2 Zivilrecht für Polizeibeamte
 - 2.3 Strafrecht und materielles Ordnungswidrigkeitenrecht
 - 2.4 Allgemeines Verwaltungs- und Polizeirecht
 - 2.5 Straf- und Bußgeldverfahrensrecht
 - 2.6 Besonderes Verwaltungsrecht und Nebenstrafrecht
 - 2.7 Recht des öffentlichen Dienstes
 - 2.8 Verkehrsrecht
 - 2.9 Eingriffsrecht
3. Fächergruppe Sozial- und Erziehungswissenschaften
 - 3.1 Grundzüge der Soziologie
 - 3.2 Psychologie für Polizeibeamte
 - 3.3 Grundzüge der Didaktik

4. Fächergruppe allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände

- 4.1 Politische Bildung / Zeitgeschehen
- 4.2 Englisch für Polizeibeamte
- 4.3 Methodik und Technik wissenschaftlichen Arbeitens; Vortrags- und Verhandlungstechnik
- 4.4 Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen, EDV

5. Fächergruppe Sport

- 5.1 Sportpädagogik
- 5.2 Ausgleichssport

(2) Als Wahlfächer können insbesondere weitere Fremdsprachen vorgesehen werden.“

2. § 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Es gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO).“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Während des berufspraktischen Studiums sind im ersten Ausbildungsabschnitt zwei und im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt jeweils mindestens vier Aufsichtsarbeiten nach Maßgabe des Ausbildungsplanes zu fertigen.“

b) In Satz 2 werden die Worte „des § 27 APO“ durch die Worte „der APO entsprechend“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 1 Satz 3 sowie in Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Worte „des § 27 APO“ durch die Worte „der APO entsprechend“ ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Anstellungsprüfung ist zugelassen, wer am Fachstudium sowie am berufspraktischen Studium mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Am berufspraktischen Studium hat mit Erfolg teilgenommen, wer das Ausbildungsziel der Ausbildungsabschnitte erreicht hat und folgende Qualifikationsmerkmale erfüllt:

1. Fahrerlaubnis der Klasse 3
2. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze

3. Bayerisches Leistungssportabzeichen in Bronze
4. Selbstverteidigung (5. Kyu-Grad)
5. Zeugnis über die Prüfung im Maschinenschreiben.

(3) ¹Von den Erfordernissen des Absatzes 2 kann das Staatsministerium des Innern Ausnahmen zulassen. ²Für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten, deren berufspraktisches Studium um ein Jahr gekürzt worden ist (§ 11 Abs. 5), gelten die in Absatz 2 genannten Forderungen als erbracht.“

6. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „Grundzüge der automatischen Datenverarbeitung und Statistik (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.3)“ ersetzt durch die Worte „Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen, EDV (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4).“
8. § 21 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.
9. § 22 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

§ 3

Übergangsregelung

(1) ¹Wer als Anwärter die Ausbildung vor dem 1. Oktober 1990 begonnen hat, wird nach den bisherigen Bestimmungen ausgebildet und geprüft. ²Das gleiche gilt für eine Wiederholungsprüfung. ³Anwärter, die am 1. Oktober 1990 eingestellt wurden, werden zur Anstellungsprüfung und zu einer eventuellen Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen zugelassen.

(2) ¹Beamte, die zum Aufstieg zugelassen sind und mit der Einführung in die neue Laufbahn vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen ausgebildet und geprüft. ²Das gleiche gilt für eine Wiederholungsprüfung.

München, den 15. Januar 1992

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134